THÜRINGER LANDTAG

Beteiligtentransparenzdokumentation

Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Einbringer: **Fraktion DIE LINKE**
Fraktion der SPD
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Drucksache 7/1633)

Inhalt

1. **Drucksache**
2. **Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
3. **Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
4. **Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
5. **Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
6. **Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligtentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligtentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 16. Dezember 2023

THÜRINGER LANDTAG

1. Drucksache

THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1633
16.09.2020

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach den Vorgaben der geltenden Bestimmungen des § 11 Abs. 2 Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG) vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210), muss sich das Studium für das Lehramt an Grundschulen auf vier Fächer (Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachkunde, weiteres gewähltes Prüfungsfach) beziehen, die an Grundschulen unterrichtet werden. Auf der Grundlage des sogenannten Mobilitätsbeschlusses der Kultusministerkonferenz vom 7. März 2013 in der Fassung vom 27. Dezember 2013 erfolgt die weitere pädagogisch-praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen in Thüringen in drei Ausbildungsfächern, wovon zwei Ausbildungsfächer Deutsch und Mathematik sind. In dem vierten nicht im Vorbereitungsdienst ausgebildeten Fach erwirbt der Lehramtsanwärter beziehungsweise die Lehramtsanwärterin mit erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes durch Ablegen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen ebenfalls die Lehrbefähigung.

Im Rahmen der zum Wintersemester 2021 anstehenden Reakkreditierung der Studiengänge an der Universität Erfurt beabsichtigt die Universität Erfurt das Studium für das Lehramt Grundschulen an die strukturellen Vorgaben für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen anzupassen, in dem sich das Studium für das Lehramt an Grundschulen ebenfalls auf drei Fächer bezieht, wobei Deutsch und Mathematik weiterhin verbindliche Ausbildungsfächer sind. Die Ausbildung für das Fach Schulgarten, das nur in Thüringen ausgebildet wird, soll mit der Ausbildung für das Fach Heimat- und Sachkunde zusammengelegt werden. Die Studienstruktur soll weiterhin dahin gehend verändert werden, dass das bisher ausschließlich für die Klassenstufen der Grundschule studierbare Fach Werken auch als Schwerpunktfach studiert werden kann, um in diesem Fach einen Einsatz über die Klassenstufen der Grundschule hinaus zu ermöglichen. Hinzukommt eine Erhöhung der bildungswissenschaftlichen Studienanteile, um den neuen Anforderungen zu den Themenbereichen Digitalisierung, Heterogenität, Inklusion und Grundlagen der Förderdiagnostik Rechnung zu tragen.

Druck: Thüringer Landtag, 22. September 2020

Da die Vorgaben des § 11 ThürLbG als verbindliche Vorgaben bei der Akkreditierung von lehramtsbezogenen Bachelor-/Masterstudiengängen und bei dem Erlass der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Erfurt zu beachten sind, ist dazu eine entsprechende Gesetzesänderung erforderlich.

B. Lösung

Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes durch den vorliegenden Gesetzentwurf

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Für das Land und die Kommunen:
   Die Änderung der Studienstruktur ist kostenneutral und wird durch die der Universität Erfurt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziert.

2. Finanzielle Auswirkungen für Bürger und Wirtschaft:
   Für Bürger und Wirtschaft entstehen keine Kosten.

Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Lehrerbildungsgesetz vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   "(2) Soweit das Studium für das Lehramt an Grundschulen als lehramtsbezogener Studiengang absolviert wird, gelten hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der einzelnen Studienanteile folgende landesspezifische Vorgaben:
   1. Das Studium erstreckt sich auf die Bildungswissenschaften, die Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik sowie die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile der Fächer Deutsch, Mathematik und einem weiteren Prüfungsfach für die Grundschule. Als weiteres Prüfungsfach können nach Englisch, Ethik, Französisch, Heimat- und Sachkunde, Kunsterziehung, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Russisch, Sport und Technik/Werken gewählt werden. Im Rahmen des Studiums für das Prüfungsfach Heimat- und Sachkunde ist ein Wahlpflichtstudium vorzusehen, das die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile beinhaltet, die zur Erteilung von Unterricht im Fach Schulgarten erforderlich sind. Es ist zu gewährleisten, dass Deutsch, Mathematik oder das gewählte Prüfungsfach mit Ausnahme von Heimat- und Sachkunde als Schwerpunktfach studiert werden können.
   2. Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile in dem Fach Deutsch einschließlich grundlegender Studienanteile für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache umfassen mindestens 36 Leistungspunkte. Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile für das Fach Mathematik und das gewählte weitere Prüfungsfach umfassen mindestens 36 Leistungspunkte. Die Studienanteile in Mathematik und Deutsch müssen vom Inhalt und Umfang her der Funktion einer Grundschullehrkraft und dem Klassenleiterprinzip gerecht werden. Auf das Studium der Bildungswissenschaften, die Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik ohne die schulpraktischen Studien nach § 16 Abs. 1 entfällt ein Studienanteil von mindestens 50 Leistungspunkten. In diesen Studienanteilen sind grundlegende Kenntnisse in Sprecherziehung, der musisch-rhythmischen und der künstlerischen Erziehung, sowie grundlegende Studieninhalte zu den Themenbereichen Lehren und Lernen in der digitalen Welt, Heterogenität, Inklusion und Grundlagen der Förderdiagnostik vorzusehen.
   3. Soweit Deutsch, Mathematik oder das gewählte Prüfungsfach gleichzeitig Schwerpunktfach ist, entfällt auf das Studium in diesem Fach einschließlich Fachdidaktik ein Studienanteil von 72 Leistungspunkten, wobei 10 bis 15 Leistungspunkte

auf die Fachdidaktik entfallen. Inhalt und Umfang des Studiums im Schwerpunktfach sind so zu gestalten, dass Studierende in Deutsch, Mathematik oder dem gewählten Prüfungsfach eine Qualifikation erwerben, die zusätzlich einen über die Klassenstufen der Grundschule hinausgehenden Einsatz als Lehrkraft in diesem Fach ermöglicht".

2. Dem § 38 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   "(5) Studierende für das Lehramt an Grundschulen, die ihr Studium nach den Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Erfurt begonnen haben, denen die Regelungen des § 11 Abs. 2 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210), zugrunde lagen, absolvieren ihr Studium nach Maßgabe der von der Universität Erfurt in den Studien- und Prüfungsordnungen vorzusehenden Übergangsbestimmungen."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Nach der geltenden Regelung des § 11 Abs. 2 Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG) vom 12. März 2008 (GVBI. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GVBI. S. 210), muss sich das Studium auf vier Fächer, nämlich Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachkunde sowie ein weiteres Fach beziehen. Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. März 2013 in der Fassung vom 27. Dezember 2013 über "Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften - Ländergemeinsame Umsetzungsrichtlinien für die Anpassung von Regelungen und Verfahren bei der Einstellung in Vorbereitungs- und Schuldienst sowie für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen der Lehramtsausbildung" erfolgt das Studium für das Lehramt an Grundschulen in drei Fächern einschließlich deren Fachdidaktiken, nämlich Deutsch, Mathematik sowie einem dritten Fach für die Klassenstufen der Grundschule. In einem dieser Fächer sind darüber hinaus ausreichende Studienleistungen zu erbringen, die auch einen Einsatz über die Klassenstufen der Grundschule hinaus ermöglichen (Schwerpunktfach).

Zur Gewährleistung der Mobilität zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland wurde die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen in Thüringen 2016 bereits auf drei Ausbildungsfächer (Deutsch, Mathematik und ein weiteres Fach) reduziert. Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen, deren Lehramtsstudium, wie an der Universität Erfurt vier Fächer umfasst oder die in einem weiteren Fach eine Erweiterungsprüfung oder ein als gleichwertig anerkanntes weiterbildendes Studium absolviert haben, erwerben nach § 9 Abs. 1 Satz 4 der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) vom 26. April 2016 (GVBI. S. 180) mit dem erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes durch Ablegen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen die Lehrbefähigung auch in dem vierten Fach, ohne dass sie in diesem Fach den Vorbereitungsdienst oder die Zweite Staatsprüfung abgelegt haben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Mit der Änderung soll auch das Studium für das Lehramt an Grundschulen auf drei Fächer (Deutsch, Mathematik, weiteres Fach) beschränkt werden. Gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz bleiben Deutsch und Mathematik verbindliche Prüfungsfächer des Lehramts an Grundschulen, um die bundesweite Anerkennung von Studium und Lehramtsbefähigung weiterhin zu gewährleisten.

Das Fach Schulgarten, welches nur noch in Thüringen ausgebildet wird, wird in die Ausbildung des Fachs Heimat- und Sachkunde integriert. Die Fächerstruktur soll weiterhin dahin gehend verändert werden, dass das bisher ausschließlich für die Klassenstufen der Grundschule studierbare Fach Werken auch als Schwerpunktfach studiert werden kann, um in diesem Fach einen Einsatz über die Klassenstufen der Grundschule hinaus zu ermöglichen.

Die Studienanteile der Bildungswissenschaften wurden erhöht, um den neuen Anforderungen zu den Themenbereichen Digitalisierung, Heterogenität, Inklusion und Grundlagen der Förderdiagnostik in größerem Umfang als bisher im Studium Raum zu geben. Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile im Prüfungsfach Deutsch wurden wegen der Einbeziehung des Themenbereichs Deutsch als Zweit- und Fremdsprache erhöht. Zudem wurden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile in den anderen Fächern ebenfalls erweitert.

Zu Nummer 2:

Die Änderung in Nummer 2 enthält die aus Vertrauensschutzgründen notwendige Übergangsbestimmung. Die Regelung stellt klar, dass die Studierenden, die ihr Studium vor Inkrafttreten der neuen Studien- und Prüfungsordnungen auf der Grundlage der bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen, die ein Studium von vier Fächern vorsehen, beginnen, dieses nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Erfurt weiterführen können. Die Universität Erfurt hat bei den sich aus der Änderung der Strukturvorgaben ergebenden Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen den für diese Studierende bestehenden Vertrauensschutz zu gewährleisten und entsprechende Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion DIE LINKE:	Für die Fraktion der SPD:	Für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN:
Blechschmidt	Lehmann	Henfling

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/1633 -		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulträger in Thüringen	Arbeitsgemeinschaft
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Augustmauer 1
	Postleitzahl, Ort	99084 Erfurt
2.	Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
	Name	Vorname
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse ☐ Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit**? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)
	Interessenvertretung im Themenbereich Bildung und Erziehung
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher
	☒ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen**! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)
	Ideen und Vorschläge zum Auf- und Ausbau der Digitalisierung im Unterricht, Fort- und Weiterbildung
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)
	☒ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) ☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?
	☐ per E-Mail ☐ per Brief
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)
	☐ ja ☒ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber**!

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu**? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)	
	☒ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	**Unterschrift**
Erfurt, 18.11.2020	

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

THÜR. LANDTAG POST
09.11.2020 11:08
27092/2020

Freie Schulen in Thüringen

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT

DER FREIEN SCHULTRÄGER IN THÜRINGEN

Stellungnahme

zum Anhörungsverfahren in der Drs. 7/1633

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport,
sehr geehrte Frau Dr. Eglinski,

die LAG Thüringen bedankt sich hiermit ausdrücklich für die von Ihnen eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur genannten Drucksache gehört zu werden.

Nach ausführlicher Beratung der Mitglieder der LAG darf ich Ihnen mitteilen, dass unsererseits zu den aufgeworfenen Änderungsvorschlägen keine weiteren Hinweise entstanden sind.

Sollten sich im Rahmen der weiteren Ausschussbefassung Neuerungen oder zusätzlicher Anhörungsbedarf ergeben, stehen wir jederzeit für Anfragen ihrerseits bereit. Selbiges gilt selbstverständlich auch für Anhörungsverfahren zu anderen Drucksachen.

Mit freundlichen Grüßen und im Auftrag der LAG

Vorstandsreferent der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Erfurt School of Education, Universität Erfurt	Hochschule, § 2 Abs. 1 ThürHG
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Nordhäuser Straße 63
	Postleitzahl, Ort	99089 Erfurt
2.	Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
	Name	Vorname
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse	☐ Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit**? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)
	siehe ThürHG
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher
	☒ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen**! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)
	Siehe beigefügtes Schreiben
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)
	☒ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) ☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?
	☒ per E-Mail ☐ per Brief
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)
	☐ ja ☒ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber**!

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu?** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)	
	☒ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	**Unterschrift**
Erfurt, 16.11.2020	

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

THÜR. LANDTAG POST
16.11.2020 09:56
Z7815/2020

UNIVERSITÄT ERFURT

Vizepräsident
für Studienangelegenheiten
Universität Erfurt | Postfach 900221 | 99105 Erfurt

Thüringer Landtag

per E-Mail

Ihr Schreiben vom
16.10.2020

Ihr Zeichen

Datum
12.11.2020
Kontakt

Lehrgebäude 2
Raum 202

Stellungnahme: Gesetz zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Dr. Eglinski,

in meinen Funktionen als Vizepräsident für Studierenden-angelegenheiten der Universität Erfurt sowie als Direktor der Erfurt School of Education übermittele ich Ihnen hiermit die Stellungnahme zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes (Drucksache 7/1633).

Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird ohne Einschränkungen befürwortet.

Zur Erläuterung:
Die Universität Erfurt hatte mit einem Schreiben vom 29.11.2019 an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport selbst die nun vorgelegten Änderungen im Gesetz vorgeschlagen. Mit den angestrebten Änderungen sollen im Wesentlichen zwei Ziele der Qualitätsentwicklung verfolgt werden:

- Auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 07.03.2013 i. d. F. vom 27.12.2013 werden nach § 9 (3) (ThürAZStPLVO) Lehramtsanwärter/innen für das Lehramt an Grundschulen an den Staatlichen Seminaren Thüringens in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in einem dritten Fach ausgebildet. Die Universität Erfurt, die bisher in vier Fächern ausbildet, strebt nach einer Homogenisierung der

Fächerzahl in erster und zweiter Phase. Sie möchte damit u.a. eine verbesserte Anschlussfähigkeit von Studium und Vorbereitungsdienst bewirken.

- Durch die Reduzierung der Fächerzahl freiwerdende Ausbildungsteile sollen zum einen in eine solidere kompetenzorientierte Fachausbildung in den Grundlegungsfächern (Deutsch, Mathematik, Sachunterricht) investiert werden. Zum anderen soll hierrüber dazu beigetragen werden, eine am Stand der Fachdiskussion orientierte grundschulpädagogische Ausbildung zu intensivieren. Beide Erweiterungen sollen dazu führen, künftig gebündelte Ausbildungsbausteine zu aktuellen Bildungsbereichen (z.B. Medienbildung, Förderplanung, Deutsch als Zweitsprache) zu implementieren.

Folglich ermöglicht die Änderung des Lehrerbildungsgesetzes entsprechend dem Vorschlag (Drucksache 7/1633) wesentliche Verbesserungen in der Ausbildung von Grundschullehrer*innen in Thüringen.

Mit freundlichen Grüßen

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Anlage 3

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/1633 -		
1	Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
		Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, LV Thüringen
	Geschäfts- oder Dienstadresse	GEW Thüringen
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Heinrich-Mann-Str. 22
	Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt
2	Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
	Name	Vorname
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse	☐ Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit?** (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)
	Interessenvertretung Berufstätige im Bildungsbereich
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher
	☒ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☒ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen**! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)
	Anpassung an Bundesregelungen notwendig. Kritik an Einbindung Schulgarten in Heimat- & Sachkunde.
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)
	☒ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) ☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?
	☐ per E-Mail ☐ per Brief
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)
	☐ ja ☒ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber**!

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu?** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)	
	☒ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.** Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	**Unterschrift**
Erfurt, 18.11.2020	

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Thüringen

THÜR. LANDTAG POST
18.11.2020 11:51
28159/2020

GEW Thüringen • Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Telefon: 0361 590 95 12
Telefax: 0361 590 95 60

Erfurt, 18. November 2020

Anhörungsverfahren: Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/1633 –

Hier: Stellungnahme der GEW Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum og. Gesetzentwurf.

Die Anpassung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes auf der Grundlage des sogenannten Mobilitätsbeschlusses der Kultusministerkonferenz vom 7. März 2013 in der Fassung vom 27. Dezember 2013 ist verständlich.

Durch die Änderungen (Vereinfachung/Angleichung an andere Bundesländer) erhöht sich die Attraktivität des Grundschulstudiums in Thüringen.

Mit der Reduzierung auf drei Prüfungsfächer und der bloßen Zuerkennung der Lehrbefähigung in einem Viertfach folgt man Regelungen anderer Bundesländer, was aber zu einer Verringerung der Qualität der fachspezifischen Ausbildung sowie der Ausbildungsbreite zum bisherigen Studium führt.

Das Fach Russisch als weiteres Prüfungsfach anzubieten führt nicht zur Erhöhung der Einstellungswahrscheinlichkeit in den Thüringer Schuldienst, da dieses Fach in Thüringen nur im Rahmen von Ergänzungsstunden bzw. von Arbeitsgemeinschaften angeboten wird.

Im Gegensatz dazu ist das Eingehen des Schulgartenunterrichts in die HSK-Ausbildung zu kritisieren. Damit erfolgt eine Abwertung dieser Thüringer Besonderheit. Gleichzeit ist zu befürchten, dass sich die Ausbildung für HSK und Schulgarten qualitativ verschlechtern wird, weil Ausbildungsinhalte komprimiert werden müssen.

Die Erhöhung des bildungswissenschaftlichen Anteils der Ausbildung um den neuen Anforderungen zu den Themenbereichen Digitalisierung, Heterogenität, Inklusion und Grundlagen der Förderdiagnostik Rechnung zu tragen ist sehr zu begrüßen.

Es ist zu empfehlen diese Themenbereiche auch bereits in Praktika intensiv in den Blick zu nehmen.

Es ist zu hinterfragen, wie der Änderung in § 11 Abs. 2 Punkt 3 („Inhalt und Umfang des Studiums im Schwerpunktfach sind so zu gestalten, dass Studierende in Deutsch, Mathematik oder dem gewählten Prüfungsfach eine Qualifikation erwerben, die zusätzlich einen über die Klassenstufen der Grundschule hinausgehenden Einsatz als Lehrkraft in diesem Fach ermöglicht".) im Studium Rechnung getragen werden kann, ohne dass es zu einer weiteren Erhöhung der Lehrinhalte, einer Verdichtung des Studium und somit zu einer Erhöhung des Arbeits- und Leistungsdrucks für die Studierenden kommt.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme wertvolle Hinweise für die weitere Beratung des Gesetzentwurfs gegeben zu haben,

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft • Landesverband Thüringen
Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt • Telefon 0361 590 95 0 • Telefax 0361 590 95 60
www.gew-thueringen.de • www.facebook.com/gewthueringen • E-Mail: info@gew-thueringen.de

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

THÜR. LANDTAG POST
09.12.2020 12:28

3068212020

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen in den folgenden Feldern 1 bis 6 werden als verpflichtende Mindestinformationen im Internet veröffentlicht. Wenn Sie Ihre Zustimmung in Feld 7 zur Veröffentlichung Ihres inhaltlichen Beitrags geben, wird auch Ihr Beitrag auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

zu 27-742

Bezeichnung des Gesetzgebungsentwurfs		
	Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes - Drucksache 7/1633-	
1.	bei natürlichen Personen	
	Name	Vorname
	bei juristischen Personen	
	Name	Organisationsform
	Gemeinde- und Städtebund Thüringen	Eingetragener Verein
2.	bei natürlichen Personen	
	Geschäfts- oder Dienstadresse ☐ Wohnadresse ☐ (Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird nicht veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
	bei juristischen Personen	
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer	Richard-Breslau-Straße 14
	Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt
3.	Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Person	
	Kommunaler Spitzenverband i. S. v. §§ 126, 127 ThürKO, Art. 91 Abs. 4 ThürVerf	

4.	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags
	Zustimmung zum Gesetzentwurf
5.	**nur soweit zutreffend:** für den Fall einer Eigeninitiative
	Anlass der Stellungnahme
	Form der Stellungnahme
	☐ schriftlich ☐ per E-Mail
6.	**nur soweit zutreffend:** bei Anwaltskanzleien Benennung des Auftraggebers
7.	Ich stimme der Veröffentlichung meines Beitrags auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zu.
	☐ ja ☒ nein

☐ Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Erfurt, den 8. Dezember 2020	Unterschrift

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

THÜR. LANDTAG POST
10.12.2020 13:46
30886/20

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen in den folgenden Feldern 1 bis 6 werden als verpflichtende Mindestinformationen im Internet veröffentlicht. Wenn Sie Ihre Zustimmung in Feld 7 zur Veröffentlichung Ihres inhaltlichen Beitrags geben, wird auch Ihr Beitrag auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

zu 77/743

Bezeichnung des Gesetzgebungsentwurfs		
	Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzt **Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** **-Drucksache 7/1633**	
1.	bei natürlichen Personen	
	Name	Vorname
	bei juristischen Personen	
	Name	Organisationsform
		Friedrich-Schiller-Universität Jena, Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB)
2.	bei natürlichen Personen	
	Geschäfts- oder Dienstadresse ☒ Wohnadresse ☐ (Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird nicht veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
	bei juristischen Personen	
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer	**Semmelweisstr. 12**
	Postleitzahl, Ort	**07743 Jena**
3.	Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Person	
	Wissenschaftliche Geschäftsführerin des ZLB	

4.	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags
	Unterstützung
5.	**nur soweit zutreffend:** für den Fall einer Eigeninitiative
	Anlass der Stellungnahme
	Form der Stellungnahme
	☐ schriftlich ☒ per E-Mail
6.	**nur soweit zutreffend:** bei Anwaltskanzleien Benennung des Auftraggebers
7.	Ich stimme der Veröffentlichung meines Beitrags auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zu.
	☒ ja ☐ nein

☐ Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Jena, 07.12.2020	

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

THÜR. LANDTAG POST
19.11.2020 11:20

FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA
Zentrum für Lehrerbildung und
Bildungsforschung

Universität Jena · ZLB · 07737 Jena

Wissenschaftliche Geschäftsführerin

Semmelweisstr. 12
07743 Jena

Thüringer Landtag

Ausschuss für Bildung, Jugend und

Sport Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Jena, 19. November 2020

Stellungnahme zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes, Drucksache 7/1633

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Friedrich-Schiller-Universität wurde im Rahmen eines schriftlichen Anhörungsverfahrens um eine Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes gebeten.

Die Änderungsvorlage bezieht sich auf die Ausbildung zum Lehramt Grundschule und damit auf einen Studiengang, den die Friedrich-Schiller-Universität nicht anbietet.

Nichtsdestotrotz unterstützt das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Jena *in der Sache* die Entwicklung von einer 4-Fach zu einer 3-Fach Ausbildung im Studium des Grundschullehramts im Sinne der Erhöhung der Kohärenz zwischen den Ausbildungsphasen und zur weiteren Verbesserung der Mobilität von angehenden und ausgebildeten Lehrerpersonen.

Mit freundlichen Grüßen

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?	
Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/1633 -	
1. Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
Name	Organisationsform
	Universität Erfurt
Geschäfts- oder Dienstadresse	Dekanat der Erziehungswissenschaftl. Fakultät
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Nordhäuser Str. 63
Postleitzahl, Ort	99089 Erfurt
2. Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
Name	Vorname
☐ Geschäfts- oder Dienstadresse ☐ Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit?** (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)
	Universität
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher ☒ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen!** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)
	Der Gesetzentwurf wird mit Nachdruck unterstützt. Die Ausrichtung auf drei Fächer entspricht einer Anpassung an die Ausbildung in der 2. Phase der Lehrer*innenbildung in Thüringen. Mit dem Studienfach „Integrative Sachbildung" kann nunmehr fachwissenschaftlich und fachdidaktisch fundiert ausgebildet werden.
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)
	☒ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) ☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert? ☐ per E-Mail ☐ per Brief
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)
	☐ ja ☒ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber!**

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu?** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteiligdokG)	
	☒ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.** Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Potsdam, 13.11.20	

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Den Mitgliedern des
AfBJS

Die Dekanin

UNIVERSITÄT ERFURT
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Dekanat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät | Universität Erfurt | Postfach 900221 | 99105 Erfurt

An den
Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/744
zu Drs. 7/1633

Ihr Schreiben vom
16.10.2020

Ihr Zeichen

Datum
19.11.2020

Kontakt

Dekanin

Stellungnahme zur Drucksachen 7/1633 im schriftlichen Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Frau Dr. Eglinski,

mit diesem Schreiben übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät zu o.g. Drucksache.

Wir unterstützen den Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes mit Nachdruck.

Der Gesetzentwurf eröffnet den rechtlichen Rahmen, um professionstheoretischen Anforderungen an eine qualitativ anspruchsvolle Grundschullehrer*innenbildung im Bundesland Thüringen gerecht zu werden und Schwächen der jetzigen Ausbildung zu überwinden, können doch mit der anvisierten Ausrichtung auf – in der Regel – drei statt vier Unterrichtsfächer nicht nur KMK- und weitere Vorgaben für die bundesweite Lehrer*innenausbildung erfüllt, sondern auch neue Inhalte ins Studium integriert werden, die der Gesetzesentwurf in ihrer Bedeutung ebenfalls unterstreicht.

Im Detail betrifft dies vor allem die systematische Implementation von Themen und Fragestellungen digitaler Bildung in Grundschule und Unterricht wie auch inklusionsbezogener Inhalte sowie eine Stärkung fachwissenschaftlicher und grundschulpädagogischer Ausbildungsanteile. Diese Strukturänderung im Unterrichtsfachbezug entspricht zugleich einer Anpassung an die Ausbildung in der 2. Phase der Lehrer*innenbildung in Thüringen; der Vorbereitungsdienst in diesem Bundesland wie in den meisten Bundesländern erfolgt laut KMK-Vorgabe in drei Fächern, wobei Deutsch und Mathematik Pflichtfächer sind.

Auf eine strukturelle Überlegung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät bezüglich der Änderung der Grundschullehramtsausbildung möchte ich abschließend hinweisen, da wir sie mit Blick auf gegenwärtige und

zukünftige Bildungsaufgaben im Bereich der Schul- und Unterrichtsentwicklung als bedeutsam beurteilen: Mit dem Studienfach Integrative Sachbildung ist ein akademisches Ausbildungsfach geplant, das die Studierenden in zwei Varianten studieren können: entweder mit Schwerpunkt Nachhaltigkeitsbildung, ausgerichtet auf das Unterrichten des Schulfachs Heimat- und Sachkunde *und* mit einer vertieften Qualifizierung im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung, oder mit Schwerpunkt Schulgarten, ausgerichtet auf das Unterrichten der Unterrichtsfächer Heimat- und Sachkunde und Schulgarten. Für alle Unterrichtsfächer der Grundschule wie auch fachübergreifende Querschnittsaufgaben (Digitalisierung, Inklusion, Bildung für nachhaltige Entwicklung) können die Studierenden des Lehramts an Grundschulen an der Universität Erfurt nunmehr fachwissenschaftlich und fachdidaktisch fundiert –orientiert an wissenschaftlichen Standards und empirischen Befunden der Lehrerprofessionsforschung – ausgebildet werden.

Für die Beantwortung von Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichem Gruß

UNIVERSITÄT ERFURT
Bildungswissenschaftliche Fakultät
Fakultätsrat
Vorsitzender

Nordhäuser Straße 63
D-99089 Erfurt

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen in den folgenden Feldern 1 bis 6 werden als verpflichtende Mindestinformationen im Internet veröffentlicht. Wenn Sie Ihre Zustimmung in Feld 7 zur Veröffentlichung Ihres inhaltlichen Beitrags geben, wird auch Ihr Beitrag auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Bezeichnung des Gesetzgebungsentwurfs		
	Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes **- Drucksache 7/1633 -**	
1.	bei natürlichen Personen	
	Name	Vorname
	bei juristischen Personen	
	Name	Organisationsform
	Landesjugendring Thüringen e.V.	**eingetragener Verein**
2.	bei natürlichen Personen	
	Geschäfts- oder Dienstadresse ☐ Wohnadresse ☐ (Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird nicht veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
	bei juristischen Personen	
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer	**Johannesstraße 19**
	Postleitzahl, Ort	**99084 Erfurt**
3.	Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Person	
	- politische Interessenvertretung junger Menschen in Thüringen	

4.	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags
	Dem Grund nach wird der Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN befürwortet. **Einzelheiten sind der Stellungnahme zu entnehmen.**
5.	**nur soweit zutreffend:** für den Fall einer Eigeninitiative
	Anlass der Stellungnahme
	Aufforderung zur Stellungnahme
	Form der Stellungnahme
	☐ schriftlich ☒ per E-Mail
6.	**nur soweit zutreffend:** bei Anwaltskanzleien Benennung des Auftraggebers
	keine
7.	Ich stimme der Veröffentlichung meines Beitrags auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zu.
	☒ ja ☐ nein

☒ Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Landesjugendring Thüringen e.V.

Arbeitsgemeinschaft Thüringer Jugendvertretungen

THÜR. LANDTAG POST
19.11.2020 10:39
28264/2020

Landesjugendring Thüringen e.V., Johannesstr. 19, 99084 Erfurt

Geschäftsstelle
Johannesstraße 19
99084 Erfurt

E-Mail post@ljrt-online.de
Web www.ljrt.de

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
- per Mail: poststelle@landtag.thueringen.de -

Erfurt, 19. November 2020

Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes
- Drucksache 7/1633 -
Hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetz Stellung nehmen zu können.

Der Landesjugendring Thüringen e.V. hat sich in der Vergangenheit bereits mit der Ausbildung der Lehrenden sowie deren Fort- und Weiterbildung auseinandergesetzt. Bereits im Jahr 2006 wurde von der 29. Vollversammlung ein Beschluss zum Berufsbild von Lehrenden und deren Aus-, Fort- und Weiterbildung gefasst, dessen Forderungen in großen Teilen auch heute noch ihre Gültigkeit besitzen (https://ljrt.de/downloads/LJRT/Beschluesse/Berufsbild_Lehrer_29.VV.pdf).

Zum Gesetzentwurf
Der Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht die Umstellung des Grundschullehramtsstudiums an der Universität Erfurt von der Ausbildung in vier Fächern zur Ausbildung in drei Fächern vor. Im Sinne der Gleichstellung zum Grundschullehramtsstudium anderer Bundesländer stimmt der Landesjugendring Thüringen e.V. diesem Vorhaben zu.

Das Fach „Schulgarten" als thüringenspezifisches Fach soll in der Ausbildung in das Fach „Heimat- und Sachkunde" integriert werden. Zugleich sollen die Inhalte des Schulgartenunterrichts nicht wegfallen. Somit bleibt das Alleinstellungsmerkmal „Schulgarten" für Thüringen erhalten. Dies unterstützt der Landesjugendring Thüringen e.V. ausdrücklich.

Ebenso wird die Einrichtung des Faches „Werken" als weiteres Schwerpunktfach unterstützt, zumal dadurch auch das Fach „Werken" in der Sekundarstufe I mit Fachlehrenden angeboten werden kann.

Die geplante Erhöhung der bildungswissenschaftlichen Studienanteile, die den neuen Anforderungen in den Themenbereichen Heterogenität, Inklusion, Digitalisierung und Grundlagen der Förderdiagnostik von Beginn des Studiums an Rechnung tragen sollen, wird vom Landesjugendring Thüringen e.V. ausdrücklich positiv bewertet. Ebenso wird die Erweiterung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile in den anderen Fächern unterstützt. Insgesamt wird festgestellt, dass somit dem Grunde nach jede*r Lehrende ein pädagogisches Grundlagenwissen erwerben wird, welches ihr*ihm ermöglicht, mit den oben genannten Themenbereichen selbstverständlich umgehen zu können und nicht vor den Herausforderungen im Schulalltag zurückzuschrecken.

Die mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes angestrebte Anpassung der Lehrerbildung an die Erfordernisse ist notwendig, um moderne Schule und die Schule der Zukunft zu gestalten. Die Umsetzung der Vorgaben der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, die u.a. die Harmonisierung der Ausbildungsinhalte des Grundschullehramtsstudiums deutschlandweit vorsieht, befürwortet der Landesjugendring Thüringen e.V. ausdrücklich. Ziel muss es sein, in Thüringen für das Grundschullehramt gut auszubilden und Absolvent*innen nach dem Studium auch in Thüringen zu halten.

Der Landesjugendring Thüringen e.V. unterstützt das Grundanliegen und stimmt dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKEN, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Mit freundlichen Grüßen

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

THÜR. LANDTAG POST
11.12.2020 15:15
3/1112/2020

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/1633 -		zu 7/1752
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.	Verein
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Arnstädter Str. 50
	Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt
2.	Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
	Name	Vorname
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse ☐ Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit**? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)	
	Interessenvertretung für die Freie Wohlfahrtspflege in Thüringen	

4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher
	☒ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen**! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)
	Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird eine Angleichung des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen in Thüringen vorgenommen. Mit der weiterhin bestehenden Regelung, dass Deutsch und Mathematik belegt werden müssen, entsteht eine Hürde für Studienabsolvent*innen aus anderen Bundesländern in Thüringen zu arbeiten. In allen anderen Bundesländern kann zwischen den beiden Fächern gewählt werden.
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)
	☒ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) ☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?
	☐ per E-Mail ☐ per Brief
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)
	☐ ja ☒ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber**!

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu**? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)
	☒ ja ☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	**Unterschrift**
Erfurt, 11.12.2020	

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

THÜR. LANDTAG POST
20.11.2020 10:58
2844 6/20

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Geschäftsstelle
LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.
Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

e-mail: info@liga-thueringen.de
Internet: www.liga-thueringen.de
Telefon: (0361) 511499-0
Telefax: (0361) 511499-19

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen | unsere Zeichen | Erfurt, 20.11.2020

Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken und Ihnen folgenden Hinweise und Anmerkungen zukommen lassen:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird eine Angleichung des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen in Thüringen vorgenommen. Dies ist zu begrüßen. Allerdings bildet Thüringen auch nach der Reduktion von vier auf drei Ausbildungsfächer im bundesweiten Vergleich mehr Fächer aus als andere Bundesländer. Mit der weiterhin bestehenden Regelung, dass Deutsch und Mathematik belegt werden müssen, entsteht eine Hürde für Studienabsolvent*innen aus anderen Bundesländern in Thüringen zu arbeiten. In allen anderen Bundesländern kann zwischen den beiden Fächern gewählt werden. Die Aufnahme einer Tätigkeit in Thüringen ist nur mit der Auflage möglich, das zweite Fach (Mathematik oder Deutsch) nachzuholen. Damit wird die Fachkräftesicherung in Thüringen erschwert.

Darüber hinaus soll das Fach Schulgarten in die Ausbildung des Fachs Heimat- und Sachkunde integriert werden. Da Thüringen bisher das einzige Bundesland war, das Schulgarten als Fach ausgebildet hat, entspricht diese Änderung den Zielstellungen des Mobilitätsbeschlusses der Kultusministerkonferenz vom 07.03.2013 in der Fassung vom 27.12.2013 und ist zu begrüßen.

Das Fach Werken kann nun auch als Schwerpunktfach studiert werden. Dadurch ist der Einsatz der Lehrkräfte mit diesem Schwerpunktfach auch über die Klassenstufen der Grundschulen hinaus möglich. Auch diese Neuerung kann die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. unterstützen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

THÜR. LANDTAG POST
08.12.2020 12:03

30426/2020

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/1633 -		zu 27/753
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Geschäfts- oder Dienstadresse	flv thüringer lehrerverband
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Tschaikowskistr. 22
	Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt
2.	Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
	Name	Vorname
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse	☐ Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit?** (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)
	Förderschullehrerin; Tätigkeit BPR Mitte und HPR am TMBJS Bereich Schulen; stellv. Landesvorsitzende FLV
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher
	☒ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen!** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)
	- Reduzierung des Studiums auf 3 Jahre wird begrüßt - Studium der Hauptfächer, Mathematik und Deutsch Voraussetzung - Heimat-Sachkunde als Wahlpflichtstudium befürwortet - neue Studien- und Prüfungsordnung erforderlich - Steigerung der Attraktivität Thüringens in Hinblick auf Bewerber*innen anderer Bundesländer
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)
	☒ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) ☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?
	☒ per E-Mail ☐ per Brief
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)
	☐ ja ☒ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber!**

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu?** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)	
	☒ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.** Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	**Unterschrift**
Erfurt, 03.12.2020	

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

THÜR. LANDTAG POST
20.11.2020 09:40
28419/2020

tlv
thüringer
lehrerverband

tlv thüringer lehrerverband Tschaikowskistr. 22, 99096 Erfurt
Via E-Mail: poststelle@landtag-thuereingen.de

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

30 Jahre tlv

stellv. Landesvorsitzende

Tschaikowskistraße 22
99096 Erfurt

Telefon 0361.302526-30
Telefax 0361.302526-5932
post@tlv.de
www.tlv.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen/ meine Nachricht vom	Datum
	16.10.2020		19.11.2020

Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetz
hier: **Stellungnahme des tlv thüringer lehrerverband**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, unsere Meinung zu o. g. Gesetz zu äußern.

Ziel des Lehrerbildungsgesetz ist es die Ausbildung für Grundschullehrer/innen zu ändern. Bisher wurden in Thüringen 4 Fächer studiert, Mathematik, Deutsch, Heimat und Sachkunde (HSK) sowie ein weiteres Fach (Eng., Ethik., Franz., HSK,Ku, Mu, Evang.Relig.,Rus.,Sp.,Techn/Wk). Mit dieser Gesetzesänderung verändert sich das Studium auf 3 Ausbildungsfächer, wobei Mathematik und Deutsch nach wie vor vorausgesetzt werden.

Unserer Meinung nach ist es höchste Zeit sich den Regelungen anderer Bundesländern anzupassen. Vor Allem in Hinsicht auf Gleichbehandlung bei der Einstellung von Grundschullehrer/innen aus anderen Bundesländern in Thüringen.

Wir befürworten die Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

stellv. Landesvorsitzende
tlv thüringer lehrerverband

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

THÜR. LANDTAG POST
03.12.2020 13:53
Z9883/2020

V.

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/1633 -		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Landessprecherin bak Lehrerbildung Thüringen	Bundesarbeitskreis der Seminar- und Fachleiter/innen e.V. (Interessenvertretung und Fortbildungsorgan aller an der Zweiten Phase der Lehrerbildung Beschäftigten)
	Geschäfts- oder Dienstadresse	bak Lehrerbildung
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Auf dem Scheitberg 45
	Postleitzahl, Ort	07589 Bocka
2.	Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
	Name	Vorname
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	☐ Wohnadresse
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit?** (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)
	Der bak Lehrerbildung versteht sich als Forum, Interessenvertretung und Fortbildungsorgan aller in der Zweiten Phase der Lehrerausbildung Beschäftigten (https://bak-lehrerbildung.de)
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher
	☐ befürwortet, ☐X abgelehnt, ☐X ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen!** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)
	• Eine Ausbildung in nur drei Fächern entspricht nicht dem Anliegen eines Klassenleiterprinzips im Unterricht der Grundschule (auch wenn dies derzeit deutschlandweit angestrebt wird). Bisher, so sagten Lehramtsanwärter_innen war ein wichtiger Grund dafür, sich für ein Studium an der Uni Erfurt zu entscheiden, die Möglichkeit der vier Fächer! • Unterricht durch fachfremd eingesetzte Lehrkräfte wird zukünftig eher gefördert, da in der Regel aufgrund des Klassenleiterprinzips der Klassenleiter neben Deutsch, Mathe auch Heimat- und Sachkunde (HSK) in seiner Klasse unterrichtet. • Wenn Heimat- und Sachkunde neben Kunst, Musik, Englisch usw. zu einem dritten Fach, zum „Wahlfach", wird, bleibt abzuwarten, wie sich zukünftig Studierende entscheiden. Entscheiden sich dann noch ausreichend Studierenden für Kunst, Musik, Sport, Englisch, Französisch – alles Fächer, für die eine Eignungsprüfung abzulegen ist, wenn man sich auch für HSK entscheiden kann. • Wenn HSK als drittes „Wahlfach" ausgebildet wird, fehlen denen, die dies nicht wählen vertiefende wissenschaftliche, aber auch fachdidaktische Grundlagen als Voraussetzung für einen wissenschaftlich orientierten Naturkundeunterricht. • Schulgarten soll als Wahlfach wegfallen und in HSK aufgehen. Es ist schon jetzt schwer, „normale" Lehrkräfte für den Unterricht, aber v.a. für die Pflege des Schulgarten zu gewinnen. Aus diesem Grund freut man sich auf die grundständig ausgebildeten Schulgartenlehrer_innen, die es dann jedoch nicht mehr geben wird. • Das Fach Schulgarten wird aus der Thüringer Stundentafel verschwinden, was gerade in einer Zeit der Diskussion um Nachhaltigkeit, Naturschutz und Klimawandel nicht nachvollzogen werden kann.
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)
	☐X ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) ☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?
	☐X per E-Mail ☐ per Brief

6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)	
	☐ ja	☐X nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber!**	
7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu?** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)	
	☐X ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	**Unterschrift**
Bocka, den 20.11.2020	

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

*Bundesarbeitskreis der Seminar- und Fachleiter (**bak**) Thüringen*

THÜR. LANDTAG POST
23.11.2020 07:29
2850412020

Stellungnahme des bak Thüringen Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – **Drucksache 7/1633**

Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Verbandes der Seminar- und Fachleiter_innen (**bak**) der Landesgruppe Thüringen.

In diese Stellungnahme des Verbandes ist eine Stellungnahme des bak-Mitgliedes Frau Fuchs in ihrer Verantwortung für das Fach Schulgarten integriert

Bisher werden Studierende für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Erfurt in vier Fächern ausgebildet. Die Fächer Deutsch, Mathematik und Heimat-/Sachkunde sowie ein weiteres Fach der Stundentafel der Thüringer Grundschule. Grundsätzlich trifft man im Alltag an Thüringer Grundschulen auf Lehrkräfte, die in möglichst vielen Fächern in ihrer Klasse, also nach Klassenleiterprinzip eingesetzt sind. Konkret bedeutet dies, dass die Lehrkräfte in der Regel in ihren Klassen die Fächer Deutsch, Heimat- und Sachkunde sowie Mathematik unterrichten. Einen Einsatz nach Fachlehrerprinzip findet man in der Regel vor allem in den weitern Fächern wie bspw. Kunst, Werken, Schulgarten, Musik, Sport, Englisch, Ethik oder Religion.

Die Änderung im Thüringer Lehrerbildungsgesetz sieht vor, zukünftige Grundschullehrkräfte nicht mehr in vier Fächern, sondern in Mathematik, Deutsch und einem weiteren Fach auszubilden. Das von der Kultusministerkonferenz als Kernfach dargestellte und im Thüringer Schulgesetz als entscheidend für die Schullaufbahn festgelegte Fach Heimat- und Sachkunde wird dadurch in der Ausbildung der Grundschullehrkräfte in Thüringen mit den weiteren Wahlfächern gleichgestellt. Das Zitat der GDSU zum Sachunterricht in der Grundschule und in der Lehrerbildung aus dem Jahr 2010 unterstreicht noch einmal den Anspruch an dieses Unterrichtsfach „Für den Sachunterricht ist die explizite und systematische Auseinandersetzung mit den Schlüsselfragen gegenwärtiger und zukünftiger Entwicklungen essenziell. Er behandelt exemplarische Inhalte und Methoden der Natur-, Technik- und Human- und Sozialwissenschaften eingeordnet in disziplinübergreifende Sachverhalte, Problemstellungen und Aufgaben und fördert so vernetztes Denken auf der Grundlage fachspezifischen und allgemeinen Wissens sowie kreatives Problemlösen." (http://www.gdsu.de/wb/pages/sachunterricht-in-der-grundschule-und-in-der-lehrerbildung.php)

In diesem Zusammenhang ist mit gravierenden Folgen zu rechnen. Dies betrifft insbesondere das Fach Schulgarten. Der Unterricht im Fach Schulgarten ist in Thüringen ein Alleinstellungsmerkmal, worauf Frau Fuchs als bak-Mitglied in ihrem Statement noch näher eingehen wird (Anlage 1). Dieses Fach ist sehr wertvoll, weil es den Kindern auf ganz besondere Weise Kenntnisse über die Natur, Wissen über Nachhaltigkeit und Fähigkeiten zur Arbeitsorganisation vermittelt. Können sich Studierende in Thüringen zukünftig nur in drei Fächern ausbilden lassen, stellt sich die Frage, ob dann für alle Fächer der Thüringer Stundentafel ausreichend grundständig ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Ist dem nicht so, wird zukünftig der fachfremde Einsatz auch in der Grundschule zunehmen.

Die durch die Änderung des Lehrerbildungsgesetzes angestrebten Veränderungen für die Ausbildung der Grundschullehrkräfte in Thüringen führen dazu, dass das bisherige Niveau der Grundschullehrkräfteausbildung gemindert wird. Besonders der Beschluss der KMK zur Erhöhung der Mobilität und der Qualität in der Lehrerausbildung zielen auf eine bundesweite Qualitätssicherung ab, indem nun alle Grundschullehrer in den Fächern Mathematik und Deutsch ausgebildet werden. In Thüringen ist dies seit jeher Realität. Hier wirkt sich der KMK- Beschluss eher so aus, dass er dafür benutzt wird, die Ausbildung in vier Fächern, insbesondere für alle Grundschullehrer im Fach Heimat- und Sachkunde, zurückzufahren. Damit werden in Thüringen Schlussfolgerungen abgeleitet, welche die bisherige Qualität der Grundschullehrerausbildung verschlechtern, da fachfremder Unterricht damit in der Grundschule eher befördert wird oder ein Programm zum Erlangen der Unterrichtserlaubnis aufgelegt werden muss, um diejenigen Lehrkräfte zu qualifizieren, die sich für ein drittes Fach, welche nicht Heimat- und Sachkunde ist, entschieden haben.

Professionalisierung im Lehrberuf ist ein Prozess, der sowohl von individuellen Voraussetzungen einer Lehrperson (im Studium und außeruniversitär erworbene Fähigkeiten und Fertigkeiten, Motivation, persönlichen Bedingungen im unmittelbaren Lebensumfeld) sowie externen Faktoren wie den Bedingungen am Ausbildungsort Schule beeinflusst wird.
Die verantwortliche Arbeit einer Grundschullehrerin oder des Grundschullehrers setzt voraus, dass die Studierenden wissenschaftlich abgesicherte Kenntnisse in der Praxis gezielt und bewusst anwenden und reflektieren. Damit theoretisches Wissen und praktisches Erfahren sich sinnvoll miteinander verbinden, sind intensive Phasen der Reflexion der erlebten Erfahrung notwendig – und das in jedem Fach, in dem die Studierenden universitär ausgebildet wurden. Die Besonderheit des zukünftig als Wahlfach ausgewiesenen Faches Heimat- und Sachkunde besteht darin, dass Heimat- und Sachkundeunterricht ein Grundlegungsfach in der Grundschule ist. Einerseits ist es fächerübergreifend und fächerintegrierend konzipiert, so dass sich zahlreiche Verbindungen und Vernetzungen insbesondere zum Deutschunterricht ergeben. Des Weiteren zeichnet sich das Fach durch eine enorme inhaltliche Breite und Komplexität aus. Der Inhaltskanon dieses Faches umfasst Themen aus dem naturwissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, historischen, geographischen sowie dem technischen Bereich, deren Erschließung Kindern hilft, menschengerecht und naturverträglich Lebenssituationen zu bewältigen und Lebenswelt mitzugestalten. Es bereitet Schülerinnen und Schüler zugleich auf das Lernen in der weiterführenden Schule vor. Sachunterricht als Wahlfach zu deklarieren, ist damit eine deutliche Schwächung des für die Grundschule, für weiterführende Schulen wie auch für die Lebensbewältigung allgemein.

Bocka, den 20. November 2020

Im Auftrag des Vorstandes der Landesgruppe **bak** Thüringen

Landessprecherin **bak** Thüringen

Anlage 1: Stellungnahme der Fachleiterin Schulgarten (bak-Mitglied)

Gera, 15.11.2020

Auswirkungen der geplanten Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes auf das Unterrichtsfach Schulgarten

Sehr geehrte

in meiner Funktion als Leiterin der Gesamtfachgruppe Schulgarten der Studienseminare Erfurt und Gera sowie dem Seminarschulverbund Leinefelde wende ich mich mit diesem Schreiben persönlich an Sie, um Ihnen mögliche Auswirkungen der geplanten Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes auf das Unterrichtsfach Schulgarten aufzuzeigen.

Thüringen ist in der Bundesrepublik Deutschland noch das ***einzige*** Land, in dem das Fach Schulgarten als selbstständiges Unterrichtsfach die Stundentafel in der Grundschule bereichert und in dem Grundschullehrer für den Schulgartenunterricht an der Universität Erfurt ausgebildet werden.

Das ist keine Selbstverständlichkeit.
Im Schuljahr 1990/91 stand in Thüringen, wie in den anderen neuen Bundesländern auch die Streichung des Faches zur Diskussion. Engagierte Kollegen der Universität Erfurt und Fachberater für das Fach Schulgarten setzten sich mit zahlreichen Aktionen für die Erhaltung des Schulgartenunterrichtes ein. Tatkräftig unterstützt wurden sie hierbei von der in Sachen Natur- und Umweltbildung wegweisenden Insel Mainau, denn Gräfin Sonja Bernadotte wandte sich mit

einem offenen Brief an die damalige Kultusministerin und langjährige Ministerpräsidentin Thüringens a. D., Christine Lieberknecht.
Diese fasste daraufhin im Herbst 1990 den nachhaltigen Beschluss, das Fach Schulgarten in der Stundentafel zu belassen. Die Schulgartenlehrer an den Schulen arbeiteten ab dem Schuljahr 1991/92 mit vorläufigen Lehrplanhinweisen für das Fach Schulgarten. Die Ausbildung zukünftiger Schulgartenlehreinnen und -lehrer an der Universität Erfurt konnte durch die Legitimation des Faches weiterhin gewährleistet werden.
Mit dem Schuljahr 1995/96 trat dann erstmals ein eigenständiger Lehrplan für das Fach Schulgarten in Kraft.

Seither hat sich ein aktives engagiertes Netzwerk von Schulgärtnern entwickelt. In diesem arbeiten Mitglieder der Universität Erfurt, des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (Thillm), Fachberaterinnen und Fachberater, Fachleiter an Studienseminaren sowie Umweltpädagogen außerschulischer Lernorte erfolgreich an der Weiterentwicklung der Schulgartenidee.

In den Jahren 2008- 2010 entwickelte ein fünfköpfiges Team unter der Leitung von Rainer Rupprecht, ThILLM und der wissenschaftlichen Begleitung von Prof. Dr. Steffen Wittkowske (ehemaliger Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Schulgarten) einen modernen, kompetenzorientierten Fachlehrplan Schulgarten, der Vorbildcharakter trägt, wegweisend für andere Bundesländer und einmalig im europäischen Raum ist.

In diesem Curriculum wird die Bedeutung des Lernortes Schulgarten, der jüngst nicht nur den abgegrenzten Gartenbereich an der Schule sondern den gesamten mit dem Schulbetrieb im Zusammenhang stehenden Außenraum beschreibt, eindrucksvoll dargelegt.
Damit unsere zukünftigen Generationen natürliche Vielfalt erhalten, Artensterben verhindern und für den Schutz unseres Planeten eintreten können, ist es unabdingbar, dass sie ihre Umwelt mit den natürlichen Ressourcen als lebenswichtige Grundlage jeglichen Lebens auf der Erde verstehen und begreifen lernen.

Derzeit gilt die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung als zukunftsweisendes Konzept einer Schule und ist ihr modernstes Aufgabenfeld. Überzeugend und wirkungsvoll kann die Schule eine Kontaktaufnahme zur Mitwelt unterstützen, wenn sie selbst ökologisches Lernen zulässt und verantworteten Umgang mit der Natur zu leben bereit ist.
Somit lassen sich Aspekte der BNE im Lernort Schulgarten besonders effektiv umsetzen. Der Schüler erlebt hier in der eigenen praktischen Tätigkeit die Bedeutung planvoller gemeinsamer und gemeinschaftsbezogener Arbeit in, für und mit der Natur.

Darüber hinaus erschließt die pädagogische Arbeit im Schulgarten vielfältige Möglichkeiten:

- die Wiedergewinnung unmittelbarer primärer Erfahrungen,
- das ästhetisch-sinnliche Erleben,
- das Kennenlernen ursprünglicher Arbeitsvorgänge,
- die Entwicklung von Freude und Wertschätzung praktischen Tätigseins,
- die Sensibilisierung für Umweltphänomene und Umweltprobleme,
- das Verstehen von Naturkreisläufen und lebenszusammenhängen,
- das Engagement für den Erhalt von Ökosystemen,
- den Aufbau verbraucherkritischen Verhaltens,
- das Einüben einer gesunden Lebensführung.

Zudem bietet der Lernort Schulgarten ein hervorragendes Übungs- und Betätigungsfeld, um inklusives Lernen optimal zu ermöglichen bzw. umzusetzen.

Somit verweisen Beschlüsse und Resolutionen zahlreicher wissenschaftlicher Gesellschaften und Fachvereinigungen, wie die Deutsche Gartenbaugesellschaft 1822 und die Gesellschaft für Didaktik des Sachunterrichtes oder die Bundesarbeitsgemeinschaft Schulgarten immer wieder auf die besonderen Synergien, die Schulgärten und das Umgehen mit der Natur in einer modernen Pädagogik entfalten können.
Bereits 1992 forderte die Gründungsversammlung der Gesellschaft für Didaktik des Sachunterrichts (GDSU) die Kultusminister und -senatoren auf,

- „sich für den Erhalt von Schulgärten, vor allem in den neuen Bundesländern energisch einzusetzen,
- die personellen, finanziellen, curricularen und organisatorischen Voraussetzungen für den Erhalt der Schulgärten sicherzustellen,
- Bemühungen um die Weiterentwicklung und Verbreitung der in der pädagogischen Schulgartenarbeit gewonnenen Erfahrungen im gesamten Bundesgebiet zu unterstützen,
- Angebote für eine auf die pädagogische Schulgartenarbeit bezogene Lehreraus-, -fort- und –weiterbildung in allen Regionen einzurichten bzw. zu fördern." (Baier/Wittkowske 2001, 231)

Alle diese Forderungen konnten wir in unserem Bundesland Thüringen bislang bewahren, schützen und zielstrebig ausbauen.

Dem Thüringer Netzwerk Schulgarten ist es in vorbildlicher Weise gelungen, die Phasen der Lehrerbildung langfristig und engmaschig zu vernetzen.
So entstand in gemeinsamer Arbeit von Universität und Studienseminaren und dem ThILLM ein modernes, ineinandergreifendes und kompetenzorientiertes Ausbildungscurriculum, auf dessen Grundlage ein hohes Niveau in der Ausbildung zukünftiger Schulgartenlehrerinnen und -lehrer sichergestellt wird. Dies wird von den Lehramtsanwärtern in den Reflektionen am Ende ihrer Ausbildungszeit regelmäßig zurückgemeldet.
Die enge Zusammenarbeit der drei Phasen zeigt sich ebenso in der gemeinsamen Organisation und Durchführung von jährlich stattfindenden regionalen/landesweiten Fortbildungstagen bzw. Fachtagungen (jeweils im Wechsel), die eine große Resonanz sowohl bei Studierenden, Lehramtsanwärtern wie auch im Fach unterrichtenden Lehrern an den Thüringer Grundschulen auslösen. Im September 2016 fand die Jahrestagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schulgarten in der Gartenstadt Erfurt statt.

Unserer ehemaligen Ministerpräsidentin Frau Lieberknecht lag die Weiterentwicklung der Schulgartenidee während ihrer Amtszeit stets persönlich am Herzen, was im Grußwort zur Thüringer Fachtagung „Schulgartenunterricht in Theorie und Praxis", die 2012 an der Universität in Erfurt mit vielen Gästen aus zahlreichen Bundesländern stattfand, eindrucksvoll zum Ausdruck kommt.

Auf diese vorzeigbare enge Zusammenarbeit der drei Phasen von Lehrerbildung und der hieraus entstandenen Ergebnisse hinsichtlich einer gezielten Weiterentwicklung der Unterrichtsarbeit im Schulgarten unter dem besonderen Augenmerk der Didaktik und Methodik des Faches wird von allen Bundesländern sehr hochachtungsvoll und wertschätzend auf Thüringen geblickt.
Dies zeigt sich nicht nur in verschiedenen Fachveröffentlichungen oder Beiträgen im Fernsehen. Im Oktober 2011 wurde ich stellvertretend für die Thüringer Arbeit im Fach Schulgarten auf der Insel Mainau mit dem „Sonja- Bernadotte Preis- Wege zur Naturerziehung" geehrt. In der Laudatio wurde das Bundesland Thüringen für diese Errungenschaften als Beispiel für gelungene Wege im Bereich der Natur- und Umwelterziehung, aber auch hinsichtlich einer Bildung für nachhaltige Entwicklung ***herausragend*** gewürdigt.

Auswirkungen der Änderung der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) vom 3. September 2002 (GVBl. S. 328), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2013 (GVBl. S. 249)

In einem Schreiben vom 15.05.2015 an das TMBJS, die Universität Erfurt, Erziehungswissenschaftliche Fakultät sowie an das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien habe ich meine großen Bedenken bezüglich der weiteren Entwicklung sowie eines langfristigen Fortbestandes des Faches Schulgarten angezeigt. Einige dieser haben sich leider in den letzten Jahren bestätigt.

Der Vorbereitungsdienst im Bundesland Thüringen für das Lehramt an Grundschulen bildet nur noch in drei Fächern aus. Es war somit absehbar, dass sich Studierende bereits an der Universität für solche Fächer entscheiden werden, die ihnen einen großen Handlungsspielraum für ihre spätere berufliche Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet eröffnen. Auf Grund der alleinigen Legitimation in nur einem Bundesland war zu erwarten, dass die Fachausbildung Schulgarten an der Universität Erfurt seine eigenständige Berechtigung verliert und in den Heimat- und Sachkundebereich integriert wird.

Die meisten Lehramtsanwärter wählen im Vorbereitungsdienst das Fach HSK für ihre Ausbildung im dritten Fach. Sie treffen diese Entscheidung im Sinne eines späteren mobilen und flexiblen Einsatzes im gesamten Bundesgebiet. Somit findet die Ausbildung im Fach Schulgarten häufig auf freiwilliger Basis im Rahmen der Ausbildung im weiteren Fach statt. Diese Tatsache hat bereits zu einem erheblichen Qualitätsverlust in der Ausbildung der zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer für das Fach Schulgarten geführt. Der Umfang der gesamten schulpraktischen Ausbildung in Form von Fachseminaren, Beratungsbesuchen und intensiver fachlicher Begleitung hat sich mit diesem Ausbildungsmodell stark reduziert. Perspektivisch wird es nur wenige bzw. keine ausgebildeten Lehrer mehr für das Unterrichtsfach Schulgarten geben, die den eingangs beschriebenen modernen, kompetenzorientierten Lehrplan, in dem alle Kriterien guten Unterrichtes fest eingebunden sind, fachlich angemessen unterrichten werden können.

Im Interesse unserer Thüringer Grundschüler, der Studierenden und Lehramtsanwärter, die sich für das unverwechselbare Unterrichtsfach Schulgarten begeistern und die Schulgartenidee in die Zukunft tragen werden bitte ich Sie, diese bildungspolitische Entscheidung zu überdenken.

Der Erhalt des Unterrichtsfaches Schulgarten an Thüringer Schulen braucht gut ausgebildete Fachlehrerinnen und -lehrer. Nur so können das erreichte Niveau des Fachunterrichtes und die Legitimation des Faches in der Thüringer Schullandschaft dauerhaft gesichert werden. Als Leiterin der Fachgruppe Schulgarten bitte ich Sie daher um Prüfung der Möglichkeiten zur verbindlichen Festschreibung der Ausbildung im Fach Schulgarten sowohl in der universitären Ausbildung als auch im Vorbereitungsdienst.

Für ein konstruktives Gespräch zu diesem Anliegen stehen Ihnen sowohl die Fachgruppe Schulgarten an den Studienseminaren wie auch die Thüringer Arbeitsgruppe Schulgarten (AST) jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?	
Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/1633 -	
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2, Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)
	Name / Organisationsform
	Verband Sonderpädagogik Landesverband Thür. e.V.
	Geschäfts- oder Dienstadresse / Geschäftsstelle
	Straße, Hausnummer (oder Postfach) / Am alten Markt 8
	Postleitzahl, Ort / OT Grüntenplan 99869 Drei Gleichen
2.	Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)
	Name / Vorname
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse ☐ Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)
	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Ort

3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit**? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)
	Eherrat: mit VR 566 im Arbeitsbereich Gebiet eingetragen gemeinnützig anerkannt (Förderung der Gültigkeit der Ver- u. Bestattung einzelner Stadtteile
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher ☐ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen**! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)
	– Regelungsbedarf unstrittig – Machbarkeit nicht gegeben sei. (Zeit + Umfang v. Leistungsbeschr.) – Schiedsstelle im Boot halten
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)
	☒ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) ☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?
	☒ per E-Mail ☐ per Brief
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)
	☐ ja ☒ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber**!

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)	
	☒ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Dtei Gleichen, 3. Dezember 2020	

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Verband
Sonderpädagogik e.V.
Landesverband Thüringen
www.vds-thueringen.de

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zur Drucksachen 7/1633

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Sie werden verstehen, dass sich der Verband Sonderpädagogik-Landesverband Thüringen e. V. zur aufgerufenen Anhörung nicht so tiefgründig äußern kann, wie die für den Grundschulbereich ausgewiesenen Experten.

Dennoch möchte ich einige Gedanken zum Entwurfstext äußern:

Das sich in großem Tempo verändernde Arbeitsfeld der Lehrkräfte ruft nach einem zukunftsorientierten Studium, dem auch die Lehrerausbildung Rechnung tragen muss.

Das Studium für das Lehramt Grundschulen soll hinsichtlich der Einsetzbarkeit der zukünftigen Grundschullehrerinnen und -lehrer geändert werden. Dem ist aus unserer Sicht nichts entgegenzusetzen. Wir empfehlen vor tiefgreifenden Änderungen im bestehenden Thüringer Lehrerbildungsgesetz mit einer Expertengruppe der Universität Erfurt alle Möglichkeiten einer reformierten Lehrerausbildung für den Grundschulbereich auszuloten. Durch die geplanten Verschiebungen der Lehrinhalte (Schulgarten in Heimat- und Sachkunde, Werken in die MINT-Fächer), die Erweiterung - und damit die Stärkung - der bildungswissenschaftlichen Studienanteile (um Digitalisierung, Heterogenität, Inklusion und Grundlagen der Förderdiagnostik) wird das jetzige Studiengefüge stark verändert. Die gewandelten Inhalte dürfen nicht zu Lasten der Studienzeiten (nicht reduzieren/nicht erweitern) gehen. Auch die Vergabe der Leistungspunkte (LP/ECTS) in den entsprechenden Semesterwochenstunden (SWS) muss praktikabel sein.

Die Vorgaben in einem möglicherweise geänderten Thüringer Lehrerbildungsgesetz müssen auch durch die Universität umsetzbar sein.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzende

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Anlage 1

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?	
Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/1633 -	
1. Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
Name	Organisationsform
Studierendenrat der Universität Erfurt	Teilkörperschaft des öff. Rechts
Geschäfts- oder Dienstadresse	
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Nordhäuser Str. 63
Postleitzahl, Ort	99089, Erfurt
2. Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
Name	Vorname
☐ Geschäfts- oder Dienstadresse ☐ Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit**? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)
	Vertretung der Interessen der verf. Studierendenschaft der Universität Erfurt
	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher
4.	☒ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen**! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)
	Wir begrüßen alle vorgeschlagenen Änderungen und betonen besonders die Relevanz von DaF/DaZ und der verstärkten Ausbildung der Lehrkräfte im Bereich Diversität.
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)
	☒ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) ☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?
	☐ per E-Mail ☐ per Brief
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)
	☐ ja ☒ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber**!

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu?** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)	
	☒ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	
Erfurt, 20.11.2020	

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

THÜR. LANDTAG POST
23.11.2020 07:21
2850212020

StuRa der Universität Erfurt • Nordhäuser Straße 63 • 99089 Erfurt

Studierendenrat der Universität Erfurt
- Vorstand -
Nordhäuser Straße 63
99089 Erfurt
Telefon: +49 361 737 - 1890
E-Mail: stura.vorstand@uni-erfurt.de

An:
Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Zeichen:

Datum:
20/11/2020

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes, Drucksache 7/1633

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Studierendenrat der Universität Erfurt bezieht Stellung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Artikel 1: Änderung § 11 Abs. 2 Nr. 1 ThürLbG
Der Studierendenrat begrüßt den Vorschlag, mit der Streichung des Fachs Heimat- und Sachunterreicht als viertes Prüfungsfach das Thüringer Recht an die Gegebenheiten in den restlichen Bundesländern anzupassen und damit dem Mobilitätsbeschluss der Kultusministerkonferenz zu folgen. Hierbei sehen wir insbesondere die Mobilität der Lehramtsstudierenden für das Grundschullehramt innerhalb Deutschlands gestärkt. Das Wegfallen des Fachs Heimat- und Sachunterricht als vorgeschriebenes Fach und die Integration des Fachs Schulgarten in Ersteres erscheinen auf den ersten Blick als ein Verlust, dienen jedoch der Anpassung an die Mobilitätsstrategie und sind daher als gut zu bewerten.
Begrüßt wird außerdem, dass Werken nun ebenfalls als Schwerpunktfach gewählt werden kann und somit den Werdegang der Lehramtsabsolvent*innen für das Grundschullehramt auch in diesem Fach flexibilisiert.

Zu Artikel 1: Änderung § 11 Abs. 2 Nr. 2 ThürLbG
Der Studierendenrat begrüßt alle vorgeschlagenen Änderungen. Insbesondere die Betonung des Faches Deutsch als Zweit- und Fremdsprache schätzt er als wichtigen Schritt für die Integration aller Schüler*innen ein. Ebenso unterstützt der Studierendenrat die stärkere Betonung der Themenbereiche Lehren und Lernen in der digitalen Welt, Heterogenität, Inklusion und Grundlagen der Förderdiagnostik, welche aktuelle Entwicklungen und die steigende Diversität der Gesellschaft in den Blick nehmen und damit zukunftsweisend sind.

Zu Artikel 1: Änderung § 11 Abs. 2 Nr. 3 ThürLbG
Keine Anmerkungen.

Zu Artikel 1: Zusatz des § 38 Abs. 5 ThürLbG

Der Studierendenrat begrüßt den Vertrauensschutz und die in den Übergangsbestimmungen festgehaltene Ermöglichung, das begonnene Studium trotz Gesetzesänderung planmäßig absolvieren zu können.

Für den Studierendenrat der Universität Erfurt

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?	
Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/1633 -	
1. Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
Name	Organisationsform
Grundschulverband e.V. Landesgruppe Thüringen	Verein
Geschäfts- oder Dienstadresse	
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Hauptsh. 7
Postleitzahl, Ort	99734 Nordhausen
2. Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	nein
Name	Vorname
☐ Geschäfts- oder Dienstadresse	☐ Wohnadresse
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu**? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)	
	☒ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	**Unterschrift**
Nordhausen, 19.11.2020	

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Grundschulverband e. V.
gegründet 1969 als
Arbeitskreis Grundschule
Landesgruppe Thüringen

Hauptstraße 7

99734 Nordhausen

Grundschulverband e.V. • Landesgruppe Thüringen

THÜR. LANDTAG POST
23.11.2020 07:56
2 8516/2020

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Nordhausen, 18.11.2020

Stellungnahme zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Der Landesvorstand Thüringen des Grundschulverbandes e.V. sieht im Gesetzentwurf und hier im Besonderen im Punkt A. Problem und Regelbedürfnis, 2. Absatz ein Novum, dass gerade allen an Ausbildung Beteiligten in der Zweiten Phase der Lehrerausbildung für das Lehramt an Grundschulen den Atem stocken lässt. Dieses Novum bezieht sich auf die Reduzierung des Studiums für das Lehramt an Grundschulen auf 3 Fächer.
Damit setzt der Gesetzgeber zum wiederholten Mal die „Beschneidung" der Ausbildung von Grundschullehrerinnen und Grundschullehrern fort.
Seit 2015 fordert o.g. Personenkreis die Gleichbehandlung der Lehrämter. Gerade im Grundschulbereich bei der Anerkennung von Praktika und der damit vollzogenen Kürzung des Vorbereitungsdienstes auf 12 Monate ist eine 2-jährige Ausbildungszeit im Vorbereitungsdienst für Grundschullehrerinnen und -lehrern an den Staatlichen Studienseminaren Thüringens dringend angeraten. Diese Ausbildungszeit wird allen anderen Lehrämtern in der derzeit gültigen Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für Lehrämter (ThürAZStPLVO vom 3. September 2002, §7, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2016) zugestanden. Es kann von uns nicht nachvollzogen werden, warum die Grundschullehrerinnen und -lehrer wiederholt ungleich und aus unserer Sicht schlechter behandelt werden. Es gibt dafür keine überzeugenden sachlogischen Gründe.
Durch die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungszeit ist eine 12- monatige Ausbildung für Grundschullehrerinnen und -lehrer im Vorbereitungsdienst seit 2015 der Regelfall. An effektiver Zeit zum Unterrichten-Lernen und für weiteren Kompetenzerwerb vor abzulegenden Prüfungen bleiben je nach Prüfungszeitpunkt sieben bis acht Monate. Davon abgesehen haben Fachleiterinnen und Fachleiter die Möglichkeit zu maximal drei Unterrichtsbesuchen pro Fach, da sie eine hohe Anzahl an Lehramtsanwärter*innen hospitieren und beraten müssen und möchten. Die Antwort auf die Verdichtung der Lerninhalte in der praktischen Ausbildung innerhalb des letzten Jahrzehnts - beispielweise durch gestiegene

Heterogenität der Schülerschaft, den Anspruch der Inklusion und die Digitalisierung etc. - kann nicht die Verkürzung dieser Ausbildungsphase sein. Stellungnahmen und Interventionen dazu fanden wenig Gehör .
In der anstehenden Reakkreditierung der Studiengänge an der Universität Erfurt wird beabsichtigt, „das Studium für das Lehramt Grundschulen an die strukturellen Vorgaben für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen anzupassen, indem das Studium für das Lehramt an Grundschulen ebenfalls auf drei Fächer" erfolgt. Weiter wird ausgeführt, dass der Freistaat Thüringen das einzige Bundesland ist, dass für das Fach Schulgarten ausbildet. Warum will Thüringen dieses Alleinstellungsmerkmal, um welches wir in anderen Bundesländern beneidet werden, jetzt abschaffen?
Eine weitere Frage beschäftigt uns:
Reichen 21 Leistungspunkte (LP) für die Anerkennung des Faches Schulgarten zur Lehrbefähigung aus? Schon der Versuch die Anerkennung im TMBJS zu erhalten scheitert.

An dieser Stelle möchten wir unser Plädoyer für das Unterrichtsfach SCHULGARTEN einfügen:
Als realer Ausschnitt der Natur, der von Menschen mitgestaltet wird, ist der Garten eine Miniaturwelt, in der Gestaltungskompetenz mit allen seinen Facetten gelernt werden kann: Im Schulgarten arbeiten und bewegen sich die Schüler*innen an der frischen Luft, der Schulgarten ist also zunächst einmal per se eine gesunde Lernumgebung. Gärtnern schult motorische und sensorische Fähigkeiten.

Der moderne Alltag ist geprägt von virtuellen Welten. Im Schulgarten hingegen leben die Kinder in der Realität. Hier kann man nichts wegklicken, neu starten oder im Zeitraffer ablaufen lassen. Das Wetter, die Jahreszeiten, die Geschwindigkeit von Wachstum und Reifen sind Dinge, die man im Garten in Demut hinnehmen muss. Respekt vor der Natur wird hier zu einer selbstverständlichen Haltung. Dennoch greift man beim Gärtnern in die Natur ein, macht sie sich zunutze. Dazu muss man beobachten, experimentieren, komplexe Zusammenhänge verstehen lernen – all dies sind die Grundlagen jeder naturwissenschaftlichen Tätigkeit. Der Garten ist wie jedes Ökosystem komplex, aber für Kinder überschaubar. Er ist also auch ein ideales Live-Labor für die MINT-Fächer.

Gärtnern ist vorausschauendes Handeln: Von der Diskussion über verschiedene Leitbilder (Nutzgarten oder Naturgarten? Garten zum Arbeiten oder zum Chillen? Mais oder Möhren? etc.) über den abstrakten Plan und die Tücken bei dessen Umsetzung bis hin zum Lernen aus Fehlern ist das Gärtnern eine sehr konkrete Übung für partizipatorisches Projektmanagement sowie für Planungs- und Optimierungsprozesse.

Wenn Kinder im Schulgarten selbst Gemüse, Obst und Kräuter anbauen, erleben sie einen motivierenden Einstieg in gesunde Ernährung. Motorisches Geschick ist dabei ebenso gefragt wie Ausdauer und Geduld. Bei unangenehmen oder langweiligen Tätigkeiten durchzuhalten wird mit Ernteerfolgen belohnt. Rückschläge zu verkraften (Resilienz) wird gelernt, aber auch Selbstwirksamkeit erlebt, denn jedes Tun (oder Lassen) im Garten hat Konsequenzen, es gibt immer ein Ergebnis.

Quelle:
https://www.dguv-lug.de/fileadmin/user_upload_dguvlug/Unterrichtseinheiten/Primarstufe/Der_Schulgarten/Primar_2019_06_Hintergrundinfo_1_Schulgarten.pdf

Ebenso hat das Fach Heimat- und Sachkunde im hohen Maße die Fürsprache verdient.

Heimat- und Sachkunde steht an den Grundschulen im Zentrum aller fächerverbindender und fächerübergreifender Themen. Die spezifischen Aufgaben des Heimat- und Sachkundeunterrichts bestehen darin, das Interesse der Schülerinnen und Schüler für ihre Umwelt zu wecken und zu erweitern, sie in Sachzusammenhänge einzuführen und entsprechende Haltungen aufzubauen, die sie in die Lage versetzen,

• ihre natürliche, kulturelle, soziale und technische Umwelt zu verstehen,

• sich in dieser zu orientieren, sachkompetent und gerecht zu urteilen und zu handeln sowie

• ihre Umwelt aktiv mitzugestalten.

Für den Unterricht in diesem Fach heißt das, Anschlussfähigkeit nach zwei Seiten zu gewährleisten. Einerseits schließt das Fach an die vor- und außerschulisch gewonnenen Wissensbestände, Erfahrungen und Interessen der Kinder an. Zugleich sollte auch der Blick auf das in Fachkulturen zu erarbeitende und weiter zu entwickelndem Wissen gerichtet sein, damit Heimat- und Sachkundeunterricht nicht trivial wird. Ohne diese doppelte Anschlussfähigkeit können weder die oben genannten Aufgaben erfüllt noch Kompetenzen für weiterführendes Lernen ausgebildet werden.
Quelle:
https://www.schulportal-thueringen.de/bildungbis10jahre/grundschule/heimat_und_sachkunde,

Wir können nachvollziehen, dass mit der Freisetzung von Leistungspunkten eine Erhöhung der bildungswissenschaftlichen Studienanteile für Digitalisierung, Heterogenität, Inklusion und Grundlagen der Förderdiagnostik erfolgen soll. Durch eine Verkürzung der universitären Grundschullehrer*innenausbildung von 4 Unterrichtsfächern auf 3 würden aufgrund des Wegfallens des dritten Grundlegungsfaches 27 Leistungspunkte frei werden.
Diese Leistungspunkte müssen genutzt werden, um die Fachdidaktiken und Fachwissenschaften in den verbleiben drei Unterrichtsfächern zu verstärken.
Aus Sicht des Grundschulverbands muss dabei die Fachdidaktik mehr verstärkt werden als die Fachwissenschaft.
Die Fachwissenschaft ist ohne Zweifel sehr wichtig und ihre Vermittlung Hauptaufgabe der universitären Lehrer*innenausbildung. Die bisherigen Anteile an Fachwissenschaft in der Ausbildung des Lehramts an Grundschulen haben gezeigt, dass die Grundschullehrer*innen fachlich sehr gut ausgebildet sind und aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, fachwissenschaftliche Inhalte auch selbstständig zu erarbeiten. Aber die Fachdidaktiken der Fächer Deutsch, Mathematik und des Schwerpunktfaches (Sport, Musik, Kunst, Schulgarten, Werken, Ethik, Religionslehre sowie Fremdsprachen) müssen in der universitären Lehre noch mehr verstärkt werden, da in der Fachdidaktik die Fachwissenschaft „lebendig" wird. Zum Beispiel müssen angehende Lehrer*innen den Aufbau der deutschen Sprache verstehen, um ihn vermitteln zu können. Das heißt, dass beispielsweise die Vermittlung des Schriftspracherwerbs fachwissenschaftliche Kenntnisse braucht, aber daraus sich schlecht ableiten lässt, wie einem Kind das Lesen und Schreiben vermittelt wird. Das ist Aufgabe der Fachdidaktik. Das Verständnis von Phonemen und Graphemen entwickelt sich besser am anschaulichen Beispiel des Schriftspracherwerbs. Da hier Studierende den Bezug zur späteren Arbeitsrealität bekommen.

Des Weiteren sollten diese Leistungspunkte genutzt werden, um inklusive Lernsettings zu besprechen. Frau Prof. Dr. Ada Sasse hat anschaulich gezeigt, wie mit der Differenzierungsmatrix ein Thema auf die thematische und kognitive Komplexität differenziert werden kann. Eine solche Differenzierungsmatrix ist ein gutes Beispiel, um eine Grundlage für inklusives Lernen zu schaffen. Die Kompetenz so etwas zu erstellen, ist essentiell für zukünftige Grundschullehrer*innen.

Kann die Verlagerung des Studienfaches Schulgarten in „Integrative Sachbildung" einen so hohen Anteil an Leistungspunkte freisetzen, um die benannten bildungswissenschaftlichen Studienanteile und bildungspolitischen Forderungen zu erfüllen.

Unsere Antwort heißt klar - **NEIN**

Mit der folgenden Auflistung möchten wir unser **NEIN** begründen:
Zukünftige Lehramtsstudierende erbringen im Master of Education Lehramt Grundschule

- Leistungspunkte (LP) im Bereich Bildungswissenschaften = 21 LP
  davon entfallen auf das Thema "Heterogenität & Inklusion" 9 LP
- **zu wenig**, bzw. muss in diesem Modul aus 7 Veranstaltungen (Vorlesungen) ausgewählt werden, d.h. nicht alle Studierende bekommen einen Einblick in Mehrsprachigkeit; Beeinträchtigungen in Sprache und Kommunikation oder Soziologie der Behinderung
- **größerer Einbezug der sonderpädagogischen Professionen**:
  - Inklusive Unterrichtsforschung mit dem Schwerpunkt Lernen
  - Inklusive Bildungsprozesse mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
  - Inklusive Pädagogik/ Lernen sowie emotionale & soziale Entwicklung
  - Inklusive Bildungsprozesse bei Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation
- aufgrund der voranschreitenden Inklusion sollte eine **Beteiligung** der eben genannten **Fachbereiche** auch im Master Education Lehramt Grundschule **erhöht** werden, sodass angehende Lehrer*innen auf den Alltag mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besser vorbereitet werden

- zu erbringende Leistungspunkte (LP) im Bereich Fachdidaktik (Master) = 45 LP
  9 LP Fachdidaktik Deutsch: 2 Lehrveranstaltungen + 1 Fachpraktikum
  9 LP Fachdidaktik Mathematik: 2 Lehrveranstaltungen + 1 Fachpraktikum
  9 LP Fachdidaktik Sachunterricht: 1 Lehrveranstaltung + 1 Fachpraktikum (6LP)
  18 LP Fachdidaktik Schwerpunktfach (Kunst, Musik, Sport, usw.): je nach Schwerpunktfach 4 Lehrveranstaltungen + 2 Fachpraktika
- zu erbringende Leistungspunkte (LP) im Bereich Fachdidaktik (Bachelor Primare und Elementare Bildung)
  6 LP Fachdidaktik Deutsch
  6 LP Fachdidaktik Mathematik
  6 LP Fachdidaktik Sachunterricht
  9 LP Grundlegung der Fachdidaktiken
- zusammengefasst **3 Lehrveranstaltungen für Deutsch Mathematik und Sachunterricht sind zu wenig, um die Komplexität der einzelnen Unterrichtsfächer zu vermitteln**
- **mehr Zeit** wird auch **benötigt**, um in den Fachdidaktiken über inklusive Lernumgebungen zu sprechen, um auf die heutige Arbeitsrealität von Lehrer*innen besser

vorzubereiten. Dieser Punkt ist den jetzigen Modulbeschreibungen der Fachdidaktiken nur ansatzweise zu entnehmen und sollte ausgebaut werden.

Weitere Punkte, die existentiell für zukünftige Lehrerinnen und Lehrer sind und unser

NEIN bekräftigen:

- der Umgang mit Mehrsprachigkeit im Klassenzimmer wird einem Wahlpflichtmodul im Master of Education Rechnung getragen (Studierende können diese Veranstaltung besuchen, können aber auch eine andere Veranstaltung wählen)
- der Umgang mit Kindern mit Migrationshintergrund und das Erlernen der deutschen Sprache als Zweitsprache ist ebenfalls Alltag der Grundschullehrer*innen
- Germanistische Professionen können an dieser Stelle die Lehrer*innenausbildung begleitend unterstützen mit Fachwissen. Viele Lehrer*innen werden damit erst in größeren Praktika oder im Vorbereitungsdienst konfrontiert.
- Grundschullehrer*innen sollten verpflichtend auf das Thema „Deutsch als Zweitsprache" vorbereitet werden, da dies im Regelunterricht gewährleistet werden muss.

Erfahrungen aus dem Komplexen Schulpraktikum (KSP)

- Untersuchungen der Universität Erfurt zeigen, dass das Komplexe Schulpraktikum am Ende des Studiums erheblich zur Kompetenzentwicklung der Studierenden beiträgt
- während dieses Praktikums sind die Studierenden 4 Tage in der Woche (15 Wochen lang) in der Schule zum Hospitieren, Unterrichten; Innovieren, Erziehen und Beurteilen
- dabei stehen ihnen Lehrkräfte zur Seite, d.h. Studierende schätzen ihre Kompetenzentwicklung durch praktische Anleitung höher ein, da ausgebildete Lehrer*innen gut zwischen Theorie und Praxis vermitteln können

Das Komplexe Schulpraktikum an der Universität Erfurt stellt eine positive Voraussetzung für einen wechselseitigen Theorie-Praxis-Bezug dar. Diese wichtige Zeit im Lernraum an der Universität muss durch eine umfassende und zeitlich hinreichende Ausbildungszeit zur Entwicklung der von den Standards für die Lehrerbildung geforderten Kompetenzen komplettiert werden. Eine reale Ausbildungszeit von 18 Monaten im Vorbereitungsdienst muss der Regelfall sein.

Das vom Landtag beschlossene Gesetz sieht weiterhin das Fach **Technik** /Werken vor. Die Erweiterung der Fachbezeichnung und die Setzung als Schwerpunktfach sehen wir eindeutig positiv. Der Unterrichtseinsatz über die Grundschule hinaus, eröffnet Lehrerinnen und Lehrern die Möglichkeit ihre Kompetenzen schulstufenbezogen weiter zu entwickeln. In dem Zusammenhang führt der Einsatz des Grundschullehrerin und Grundschullehrers in derzeit weiterführenden Schularten zu keiner besoldungsrechtlichen Folge.

Für die Landesgruppe Thüringen

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?	
Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/1633 -	
1. Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
Name	Organisationsform
tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e. V.	Verband
Geschäfts- oder Dienstadresse	tbb beamtenbund und tarifunion thüringen Schmidtstedter Straße 9 D-99084 Erfurt
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Telefon (0361) 654 75 21 Telefax (0361) 654 75 22
Postleitzahl, Ort	www.tbb-konkret.de post@dbbth.de
2. Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
Name	Vorname
☐ Geschäfts- oder Dienstadresse	☐ Wohnadresse
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit**? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher
	☒ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen**! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)
	☒ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) ☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?
	☒ per E-Mail ☐ per Brief
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)
	☐ ja ☐ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber**!

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu**? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)	
	☒ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	**Unterschrift**
Erfurt, 20.11.2020	

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

THÜR. LANDTAG POST
20.11.2020 10:52
2840 5/20

tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen

Landesvorsitzender

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521
Telefax: 0361.6547522
E-Mail: post@dbbth.de
www.thueringer-beamtenbund.de

per Mail an: poststelle@thueringer-landtag.de

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Aktenzeichen	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Datum
	Drs. 7/1633	16. Oktober 2020	20. November 2020

Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetztes
Anhörungsverfahren gemäß § 79 GO des Thüringer Landtags

Sehr geehrte

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zum schriftlichen Anhörungsverfahren.

Der tbb befürwortet die vorgesehenen Änderungen. Diese waren längst überfällig.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?	
Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/1633 -	
1. Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
Name	Organisationsform
Konferenz Thüringer Studierendenschaften,	
Geschäfts- oder Dienstadresse	
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Carl-Zeiss-Straße 3
Postleitzahl, Ort	07745 Jena
2. Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
Name	Vorname
☐ Geschäfts- oder Dienstadresse	☐ Wohnadresse
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit**? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)
	Vertretung der Thüringer Studierenden(schaften) ggü. der Landesregierung und dem Ministerium
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher ☒ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen**! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)
	Wir stimmen dem Gesetz zu.
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)
	☒ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) ☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?
	☒ per E-Mail ☒ per Brief
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)
	☐ ja ☒ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber**!

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentranspanenzdokumentation zu?** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThüBeteildokG)	
	☒ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	**Unterschrift**
Erfurt, 20.11.2020	

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Konferenz Thüringer Studierendenschaften

Konferenz Thüringer Studierendenschaften • Carl-Zeiss-Straße 3 • 07745 Jena

Konferenz Thüringer Studierendenschaften
- Sprecher*innen -
Carl-Zeiss-Straße 3
07745 Jena
www.kts-thueringen.de
E-Mail: sprecher@kts-thueringen.de

An
Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Zeichen:

Datum:
20/11/2020

Stellungnahme der Konferenz Thüringer Studierendenschaften zum Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes, Drucksache 7/1633

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nimmt die Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) Stellung zum Gesetz zur Änderung des ThürLbG.

Da das Gesetz auf die anstehende Reakkreditierung der Studiengänge an der Universität Erfurt Bezug nimmt, möchten wir uns der Stellungnahme des Studierendenrates der Universität Erfurt zur vorliegenden Drucksacke vollumfänglich anschließen und begrüßen die vorgelegten Änderungen ausdrücklich.

Rückfragen richten Sie bitte an sprecher@kts-thueringen.de.

Mit freundlichen Grüßen

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/769
zu Drs. 7/1633

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Anlage 3

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?	
Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/1633 -	
1. Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
Name	Organisationsform
	TPhV
Geschäfts- oder Dienstadresse	Thüringer Philologenverband
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Geschäftsstelle Moritzwallstraße 11
Postleitzahl, Ort	99089 Erfurt
2. Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
Name	Vorname
☐ Geschäfts- oder Dienstadresse ☐ Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit?** (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher
	☐ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen!** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)
	☒ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) ☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?
	☒ per E-Mail ☒ per Brief
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)
	☐ ja ☒ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber!**

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu?** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)	
	☒ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.** Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum
Erfurt 19.11.21

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

THÜR. LANDTAG POST
23.11.2020 07:36
2851012020

ThüringerPhilologenVerband
Die Gewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen und -lehrer

ThüringerPhilologenVerband * Moritzwallstraße 11 * 99089 Erfurt

Thüringer Landtag

- Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport-

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 19.11.2020

Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes
Drucksache 7/1633

1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Thüringer Philologenverband möchte sich zum vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt äußern:

Artikel 1 / Nummer 1

1. Wir begrüßen die Beschränkung des Studiums für das Lehramt an Grundschulen auf drei Fächer, um die Flexibilität zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten. Somit wird es auch möglich, Abschlüsse der anderen Bundesländer zum Beispiel im Ländertauschverfahren anzuerkennen und die Einstellung der Lehrkräfte zu ermöglichen.
   Die Integration des Faches Schulgarten in die Ausbildung des Faches Heimat- und Sachkunde ist ebenfalls zu befürworten, da weiterhin gewährleistet ist, dass dieses Fach in Thüringen unterrichtet werden kann, andererseits aber ein weiteres Fach, das für den späteren Einsatz in der Schule oder in einem anderen Bundesland relevanter sein könnte, durch die Studierenden gewählt werden kann.
   Da es derzeit das Fach Werken als Studienfach in den anderen Schulartstudiengängen nicht gibt, Werkunterricht zumindest in der

Geschäftsstelle: Nordhausen
Moritzwallstraße 11
99089 Erfurt
Telefon: 0361 34 94 98 19
Telefax: 0361 24 02 70 65
E-Mail: geschaeftsstelle@tphv.de

Orientierungsstufe unterrichtet werden soll, ist die Setzung des Unterrichtsfachs Werken als Schwerpunktfach, um in diesem Fach einen Einsatz in anderen Klassenstufen über die Grundschule hinaus zu ermöglichen, durchaus sinnvoll.

Perspektivisch muss hier jedoch über eine andere Lösung für die weiterführenden Schularten - z.B. durch die Einführung des Studienfachs Werken als Ergänzungsfach - nachgedacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsstelle: Nordhausen
Moritzwallstraße 11
99089 Erfurt
Telefon: 0361 34 94 98 19
Telefax: 0361 24 02 70 65
E-Mail: geschaeftsstelle@tphv.de

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)